

TOP 30:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften

Drucksache: 61/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Waffenrecht qualitativ verbessert und für den Vollzug praktikabler gestaltet werden. Außerdem soll aktuellen Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung Rechnung getragen werden.

Hierzu sind im Wesentlichen folgende Änderungen im Waffengesetz, in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und im Beschussgesetz vorgesehen:

- die Verpflichtung von Jagdscheininhabern der Waffenbehörde im Fall des Erwerbs von Schusswaffen den Namen und die Anschrift des Überlassenden schriftlich anzuzeigen und die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen;
- die Verpflichtung der Meldebehörden, den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, den Zu- oder Wegzug oder Änderungen der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde mitzuteilen;
- die Verpflichtung zum Führen eines Waffenbuchs für Verwehr-, Reparatur- und Kommissionswaffen;
- die Verpflichtung zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 mit einem Widerstandsgrad 0 oder höher entspricht;
- für den Fall der Mitnahme von Waffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat der EU die Verpflichtung zum Mitführen von Erlaubnisscheinen und Belegen für den Grund der Mitnahme, sofern diese nicht durch den Europäischen Feuerwaffenpass abgedeckt sein sollte;
- die Einführung neuer Straftatbestände für den Umgang mit nicht zugelassenen Elektroimpulsgeräten und für die ungenehmigte Mitnahme von Schusswaffen in einen anderen Mitgliedstaat der EU;

- Vereinfachungen bei der Festlegung der Voraussetzungen zur Anerkennung von Schießsportverbänden;
- die Einführung eines neuen Straftatbestands für die ungenehmigte Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat der EU;
- die Verpflichtung unbrauchbar gemachte Schusswaffen zur Prüfung beim Beschussamt vorzulegen;
- die Einführung einer befristeten Amnestieregelung für den illegalen Besitz von Waffen und/oder Munition: Sofern diese binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes einer zuständigen Behörde oder Polizeidienststelle überlassen werden, wird Straffreiheit garantiert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Unter anderem wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die Strafvorschriften des Waffengesetzes um ein generelles Verbot des öffentlichen Feilbietens von Schusswaffen zum illegalen Erwerb ergänzt werden können. Ferner wird angeregt, die Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu involvieren und diese über das Ergebnis von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu unterrichten. Außerdem sollen halbautomatische Waffen, die wie Kriegswaffen aussehen, in den Katalog verbotener Waffen aufgenommen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 61/1/17 verwiesen